



# **Bericht**

der

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG**

**über die Ermittlung der Daten für den**

**Belastungsausgleich 2009**

nach dem

**Erneuerbare-Energien-Gesetz**

**Betriebsnummer bei der BNetzA: 20002198**

## 1. Einleitung

Dieser Bericht dient gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der nach § 8 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und §§ 34 ff. EEG 2009 ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

## 2. Systematik des EEG

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 2 EEG ist derjenige Netzbetreiber, dessen Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu einer EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese an sein Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber (bzw. der Anlagenbetreiberin) angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 23-33 EEG sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden EEG-Vorgängerfassungen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gem. §§ 34, 35 EEG verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber (bzw. der Anlagenbetreiberin) nach §§ 23-33 EEG bzw. den Vergütungsregelungen der entsprechenden EEG-Vorgängerfassungen vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind gem. § 35 Abs. 2 EEG die nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ermitteln gem. § 36 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 34 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 8 Abs. 1, 2 EEG i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG von Betreibern (bzw. Betreiberinnen) von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen ÜNB im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Hat ein ÜNB größere *Mengen an EEG-Strom* abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen ÜNB. Gleiches gilt hinsichtlich der von den ÜNB an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber (bzw. Betreiberinnen) von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem ÜNB gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 16-33 EEG den Durchschnitt der von allen ÜNB gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die ÜNB gem. § 43 Abs. 3, 2. Hs. EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 40 ff. EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die Strom an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) liefern, sind gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen ÜNB Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende EVU als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

### **3. Erläuterungen zu den Daten, die die Pfalzwerke AG für 2009 dem ÜNB und der BNetzA mitgeteilt hat**

EVU sind gem. § 49 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen ÜNB bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die EVU nach § 51 Abs. 1 EEG 2009 auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Pfalzwerke AG hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Dieser Betrag wurde vom Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (bzw. der Wirtschaftsprüferin/vereidigten Buchprüferin) der Pfalzwerke AG gegenüber dem ÜNB testiert.

Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem EVU im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug der von ihm versorgten Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) im jeweiligen Netzgebiet.

Für das Kalenderjahr 2009 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der ÜNB 18,582 % betragen.

Die Durchschnittsvergütung betrug für das Kalenderjahr 2009 nach diesem Testat 13,945 Cent/kWh.

Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Pfalzwerke AG an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen) im Allgemeinen und an Letztverbraucher (bzw. Letztverbraucherinnen), deren Anteil an der abzunehmenden Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG 2009 durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die von den ÜNB abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für 2009 daher 740.644.439 kWh.

## 4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen ÜNB nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: [www.amprion.net](http://www.amprion.net)

EnBW Transportnetze AG: [www.enbw.com](http://www.enbw.com)

TenneT TSO GmbH: <http://www.tennetso.de>

50Hertz Transmission GmbH: [www.50hertz-transmission.net](http://www.50hertz-transmission.net)

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr [Jahresangabe] stehen darüber hinaus auf folgenden Internet-Seiten zur Verfügung:

Informationen der vier deutschen ÜNB zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite:

[http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg\\_kwk/hs.xsl/index.htm](http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg_kwk/hs.xsl/index.htm)

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.:

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

in der Rubrik „Energie / Energienetze und Regulierung/EEG/KWK-G“

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach §§ 45 ff. EEG können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

<http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/107974/publicationFile/6260/EEGErhebungsbogen2009Stromlieferantexls.xls>